

MOTION

Urheber	Bastien Forré (Suppl.), PLR, Benoît Bender, PDCB, Mischa Imboden (Suppl.), CVPO, und Julien Monod (Suppl.), PLR
Gegenstand	Prüfung der Staatsrechnung durch das kantonale Finanzinspektorat
Datum	14.12.2018
Nummer	1.0278

Das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) aus dem Jahre 1980 legt die Zuständigkeit in Sachen Genehmigung der Staatsrechnung fest. Gemäss Artikel 27 FHG prüft der Grosse Rat die Staatsrechnung und den Geschäftsbericht und berät über deren Genehmigung.

Die geltenden Gesetzesbestimmungen sehen keine Prüfung durch das kantonale Finanzinspektorat im Vorfeld der Prüfung und Genehmigung der Rechnung durch den Grossen Rat vor. Bei einer Jahresrechnung mit Einnahmen von über 3,6 Milliarden Franken und Ausgaben von rund 3,4 Milliarden Franken (Budget 2019) sowie einer Bilanzsumme von fast 2,3 Milliarden Franken (Rechnung 2017) ist eine Prüfung gemäss Gesetzesvorschriften und Schweizer Prüfungsstandards (PS) durch das kantonale Finanzinspektorat allerdings unerlässlich.

Die vom Kanton Wallis eingeführten Gesetzesbestimmungen für die Gemeinden (Gemeindegesezt) sehen ausdrücklich eine jährliche Prüfung der Rechnung durch zugelassene Revisoren vor. Es erscheint daher nur legitim, dass auch der kantonale Gesetzgeber über verlässliche und durch eine Rechnungsprüfung abgestützte Informationen verfügt, um die Staatsrechnung zu genehmigen.

Die Kantone Waadt und Genf verfügen seit mehreren Jahren über entsprechende Gesetzesgrundlagen. Die Jahresrechnung dieser beiden Kantone wird alljährlich gemäss den Schweizer Prüfungsstandards geprüft. Im Anschluss an diese Prüfung wird ein Revisionsbericht erstellt und eine Empfehlung zur Rechnungsgenehmigung zuhanden des Parlaments abgegeben. In den Kantonen Waadt und Genf kann sich das Parlament also in voller Kenntnis der Sachlage und insbesondere gestützt auf eine ordnungsgemässe Rechnungsprüfung äussern.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, eine Änderung der Gesetzesgrundlagen zu unterbreiten, mit welcher die Prüfung der Staatsrechnung durch das kantonale Finanzinspektorat nach den Grundsätzen des Berufsstandes eingeführt wird.

Im Rahmen der Genehmigung der Staatsrechnung haben wir denn auch Anspruch auf eine Empfehlung zur Rechnungsgenehmigung, wie es in unseren Nachbarkantonen und den Walliser Gemeinden der Fall ist.